

Satzung

"Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm-Land"

Satzung vom 4.12.2006 (Gründungsversammlung)

Erste Änderung am 30.03.2007

Neufassung am 06.10.2014

Änderung am 15.04.2015

Änderung am 22.05.2017

Änderung am 17.12.2018

Neufassung am 05.07.2022

Änderung am 22.04.2026

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm-Land“ (Kurzbezeichnung Dachau AGIL) im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des Landkreises Dachau beizutragen. Dazu unterstützt der Verein regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen wie die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft und Natur, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums, der Bildung, die der Zukunftssicherung schwerpunktmäßig im Bereich des Landkreises Dachau dienen.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen.
- (3) Der Verein handelt u. a. als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

- a) Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - b) Betreuung und Begleitung von Rad- und Wanderwegen.
 - c) Betreuung und Begleitung von Naturschutzgebieten und Naherholungsflächen.
 - d) Betreuung und Begleitung von kulturellen Treffpunkten für Jugend und Senioren usw., sowie von Kultur- und Veranstaltungsräumen als Kommunikationszentren im Sinne von realen und digitalen Räumen und Medien für die Vereinszwecke Ökologie, Umwelt, Natur, Brauchtum, Tradition, Kunst, Kultur, Alten- und Jugendförderung.
 - e) Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderung, insbesondere das Fördern von Projekten der niederschweligen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Schaffung von Inklusion und Barrierefreiheit.
 - f) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (Förderung der sozialen Kompetenz, Ökologie, Umwelt, Natur, Brauchtum, Tradition), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht, sowie die Schaffung von Synergien.
 - g) Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - h) Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur Entwicklung in der Region.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf sich an Gesellschaften beteiligen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 4

Mitglieder / Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit erfolgt durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Durch die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz werden diese automatisch Mitglieder des Vereins und erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Ehrenämter sind nicht mit Verpflichtungen verbunden, auch besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Bei wiederholtem vereinschädigenden Verhalten kann das Ehrenamt durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.
- (4) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4)
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (s. § 8 Abs. 3).

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der oder des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung [an die Mitgliederversammlung] zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) das Entscheidungsgremium (§ 10)
- d) der Beirat (§ 9 Abs. 4)
- e) der Fachbeirat (§ 11) und
- f) Kassenprüfungsausschuss (§ 14)
- g) Geschäftsführung / LAG-Management § 12
- h) Kassenprüfer § 13

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet aus den Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter/innen sind dem Vorstand anzuzeigen.

- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat grundsätzlich 1 Stimme.

Bei der Erstabstimmung über die Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts der Kommunen auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
- b) die Geschäfts- und Vereinsordnung
- c) die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. die Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- d) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- e) den Haushaltsplan
- f) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- g) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) die Entlastung des Vorstands
- i) die Wahl des Vorstands (im Wahljahr § 9 Abs. 5)
- j) die Wahl des Entscheidungsgremiums
- k) die Wahl der Kassenprüfer/innen (im Wahljahr § 9 Abs. 5)
- l) die Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses (im Wahljahr § 9 Abs. 5)
- m) die Satzung und Änderungen der Satzung
- n) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- o) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- p) den Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand schriftlich per Post, Fax und/oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Unterlagen werden an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

- Die Tagesordnung der ordentlich jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Geschäftsführers / des LAG-Managements zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
 - Wahl des Kassenprüfungsausschusses, falls anstehend
 - Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend
 - Wahl des Kassenprüfungsausschusses, falls anstehend
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann in offener Abstimmung die geheime Abstimmung beschließen; Es muss eine Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden Vereinsmitglieder die geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (9) Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, ~~die aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu wählen sind~~, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und sechs oder mehr Beisitzer/Beisitzerinnen mit Stimmrecht, sowie dem/der Geschäftsführer/n des Vereins. Die/der Geschäftsführer verfügt über kein Stimmrecht.
Bei der Wahl der/des 1. und 2. Vorsitzenden sollen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bevorzugt berücksichtigt werden.
- (2) Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Dachau ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die Beisitzer/Beisitzerinnen mit Stimmrecht sollen nicht Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sein.
- (4) Zur Unterstützung der Vorstandschaft kann ein nicht stimmberechtigter Beirat eingerichtet werden. Die Beiräte der Vorstandschaft können Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sein.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikationsmittel unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 8 erfolgen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (12) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands kann der Vorstand eine Geschäftsführung und ein LAG-Management einrichten.
- (13) Ehrenvorsitzende können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands in die Vorstandssitzungen und in die Sitzungen des Lenkungsausschusses eingeladen werden. Die oder der Vorsitzende der Sitzung kann der oder dem Ehrenvorsitzenden bei den Sitzungen auch

das Rederecht erteilen. Ehrenvorsitzende haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (14) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (15) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Die Höhe solcher Honorare aus Dienstverträgen oder Aufwandsentschädigungen wird im Rahmen einer gesonderten Vereinsordnung geregelt. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (16) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (17) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende.
- (18) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (19) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (20) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10

Entscheidungsgremium

- (1) Aufgabe des Entscheidungsgremiums ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der lokalen Entwicklungsstrategie geplanten Strategien und Zielen. Zudem ist das Entscheidungsgremium für die Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, das Monitoring und die Evaluierung sowie die Aktualisierung des Finanzplans und weiterer von LEADER

geforderten Unterlagen zuständig. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist die/der Vorsitzende verantwortlich.

- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus maximal 25 Mitgliedern. Dazu gehören der stimmberechtigte Vorstand (§ 9) und weitere Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode bestellt. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nun innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenskonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12

Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung/das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/ Er ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ ihres Amtes.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung/ des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäfts-/Vereinsordnung erlassen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands (§ 9) sein, einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben jährlich eine stichprobenartige Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Sie haben ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und sind außerhalb ihrer Rechenschaftslegung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst:
 - die Kassenführung, die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Regeln der Finanzordnung
 - Aussagen dazu, ob die Ausgaben im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung der Finanzordnung rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
- (3) Soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich sein sollte oder bei begründetem Verlangen eines Mitglieds, unterwirft sich der Verein der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 14

Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands einen Kassenprüfungsausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand (§ 9) und den Kassenprüfern (§ 13) angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss überprüft einmal jährlich die nach § 13 der Satzung erstellten Berichte der Kassenprüfer. Weiterhin obliegt ihm die Überprüfung von

Abweichungen zu den festgelegten Budgets, falls ein Haushaltsplan besteht.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Entscheidungsgremiums, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in oder der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 16

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Der Verein gibt sich zur Regelung der Beitragsfestsetzung eine Beitragsfestsetzungsordnung. Die Beitragsfestsetzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Beitragsfestsetzungsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 17

Finanzen

Der Verein gibt sich zur Regelung seiner Finanzen eine Finanzordnung. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18

Reisekosten/Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

Der Verein gibt sich zur Regelung des Aufwandsersatzes eine Reisekostenordnung. Die Reisekostenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von der Reisekostenordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen als Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplanten Satzungsänderungen hinzuweisen. Die Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 4 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen im Verhältnis der von Ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge. Diese Mitgliedskommunen haben es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 15. April 2015 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (1) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Die ~~Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.~~ Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

~~Rumeltshausen~~Eschenried, den ~~05.07.2022~~ 22.04.2026